

RLZ BIEL und REGION
Rhythmische Gymnastik



STATUTEN

des Regionalen Leistungszentrums Biel und Region (RLZ)

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz
2. Zweck und Ziele des Vereins
3. Mittel
4. Mitgliedschaft
5. Ende der Mitgliedschaft
6. Austritt und Ausschluss
7. Organisation des Vereins
8. Generalversammlung
9. Vorstand
10. Revisionsstelle
11. Haftung
12. Schlussbestimmungen

1. Name und Sitz

Name, Sitz	Art. 1	<p>Das Regionale Leistungszentrum Biel und Region (RLZ) ist ein Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Biel.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.</p>
------------	--------	---

2. Zweck und Ziele des Vereins

Zweck	Art. 2.1.	<p>Das RLZ pflegt und fördert die Sportart Rhythmische Gymnastik (RG). Es führt hierfür ein Leistungszentrum zur Förderung von besonders talentierten Gymnastinnen. Zweck ist die gezielte, bestmögliche Förderung jeder Gymnastin nach Massgabe ihres Potentials. Die Förderung der Athletinnen und die Leitung des RLZ erfolgt unter Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts des Schweizer Sports von Swiss Olympic. Das RLZ arbeitet mit dem Schweizerischen Turnverband (STV), den Berner Turn-verbänden, mit Turnverbänden und Vereinen ausserhalb des Kantons Bern sowie mit weiteren Organisationen zusammen.</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p>
Ziele	Art. 2.2.	<p>Das RLZ hat insbesondere folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- es führt das Regionale und Kantonale Leistungszentrum- es sorgt für geeignete Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für alle Athletinnen- es bildet Gymnastinnen auf Leistungsniveau aus- es strebt den Erfolg auf nationaler und internationaler Ebene an- es kann Gymnastinnen des Nationalkaders und des Juniorenkaders ausbilden und die Vorbereitung für Grossanlässe vorsehen; dabei ist es auf die Unterstützung und Zusammenarbeit von Partnern (STV, BASPO und Swiss Olympic) angewiesen- es fördert die RG und unterstützt entsprechende Vereine im Kanton Bern und in anliegenden Kantonen durch konstruktive Zusammenarbeit.

3. Mittel

Mittel	Art. 3.1.	<p>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträge- Subventionen- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen- Erträge aus Veranstaltungen- Spenden und Zuwendungen aller Art <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung (GV) festgesetzt und bestimmen sich nach Massgabe des Trainingsumfangs. Sie sind durch die Gymnastinnen und deren gesetzliche Vertreter zu leisten. Wettkämpfe, AK-Teste und Trainingslager werden separat abgerechnet.</p>
--------	-----------	---

Geschäftsjahr Art. 3.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Vereinsmitglieder setzen sich zusammen aus:

- aktiven Gymnastinnen
- Eltern der aktiven Gymnastinnen
- Vorstandsmitgliedern
- RG-Vereinen der aktiven Gymnastinnen
- kantonalen oder regionalen Turnverbänden
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern, Gönnern

Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind, haben an der GV grundsätzlich ein Stimmrecht unter Beachtung folgender Regeln:

- Eltern einer Gymnastin haben zusammen 1 Stimmrecht
- Gymnastinnen ab 16 Jahren (Geburtsjahr massgebend) haben eigenes Stimmrecht

Die Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht Eltern sind, haben an der GV 1 Stimmrecht.

Die RG-Vereine, die Turnverbände und die Ehrenmitglieder haben jeweils 1 Stimmrecht.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht an der GV.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aktive Gymnastinnen Art. 4.2. Aktive Gymnastinnen sind Athletinnen, welche im RLZ ausgebildet werden.
Die Aufnahme der Gymnastinnen erfolgt durch ein Selektionsverfahren.
Die Gymnastinnen müssen in einem Verein des STV Mitglied sein und ab Juniorenkader bei Neueintritt über einen Kaderstatus von Swiss Olympic verfügen. Flüchtlinge sind von dieser Regelung ausgenommen.
Die Eltern der Gymnastinnen bezahlen für die Ausbildung den jährlich festgelegten Beitrag an die Kosten des RLZ.

Passivmitglieder / Gönner Art. 4.3. Passivmitglieder und Gönner können natürliche und juristische Personen sein, welches das RLZ mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Pflichten	Art. 4.4.	<p>Die Vereinsmitglieder verpflichten sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Statuten, Reglemente, unterzeichnete Vereinbarungen und einschlägige Vorgabedokumente von Swiss Olympic, wie insbesondere die Ethik-Charta und das Ethik-Statut des Schweizer Sports, einzuhalten - die Informations- und Präventionsmassnahmen in Sachen Ethik vonseiten STV, Swiss Olympic, des RLZ (etwa Ethik-Newsletter des Vorstandes) und weiteren einschlägigen Organen und Gremien zu kennen, sich darüber aktiv zu informieren und danach zu handeln - die Regeln der internationalen Organisationen, die sich mit der Frage der Integrität im Sport befassen, zu kennen, so der Ethic Foundation der FIG, der APES des Europarates (Accord partiel èlargie sur le sport) und die IPACS (International Partnership against corruption in Sport) - die Ziele und Vorgaben des RLZ zu fördern und zu unterstützen - die Beiträge (Monats- und sonstige geschuldete Beiträge) zu bezahlen
-----------	-----------	--

Das RLZ nimmt alle Gymnastinnen und deren gesetzliche Vertretung mit Zustimmung zum Selektionsverfahren und bei Abschluss des Vertrages in die Pflicht, die Athletinnen gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht genügend zu versichern. Das RLZ schliesst jede diesbezügliche Haftung aus. Es empfiehlt aktiven Gymnastinnen, sich halbprivat versichern zu lassen.

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit dem jährlich festgelegten Jahresbeitrag.

5. Ende der Mitgliedschaft

Ende Mitgliedschaft	Art. 5.1.	<p>Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
---------------------	-----------	---

6. Austritt und Ausschluss

Austritt / Kündigung	Art. 6.1.	Ein Vereinsaustritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Monats zulässig. Aus medizinischen Gründen (belegt durch ein Arztzeugnis) ist eine Kündigung auf Ende eines Monats möglich.
----------------------	-----------	---

Ausschluss		Die Mitgliedschaft kann von Seiten RLZ bei Verstössen gegen wichtige Vorgaben des RLZ sowie der Ethik- Charta oder des Ethik-Statuts des Schweizer Sports oder aufgrund ungenügender Leistung beendet werden. Bei groben Verstössen erfolgt eine unverzügliche Suspendierung.
------------	--	---

7. Organisation des Vereins

Organe	Art. 7.1.	<p>Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle
--------	-----------	--

8. Generalversammlung

Generalversammlung	Art. 8.1.	<p>Das oberste Organ des Vereins ist die GV.</p> <p>Eine ordentliche GV findet jährlich im Februar/März statt. 18 Tage zum Voraus werden alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p>
Anträge		<p>Anträge zuhanden der GV sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.</p>
Ausserordentliche GV		<p>Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.</p>
Beschlussfähigkeit	Art. 8.2.	<p>Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Vereinspräsidium.</p> <p>Der Generalversammlung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten GV- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums sowie des technischen Berichts- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung- Entlastung des Vorstandes- Festlegung der Mitgliederbeiträge- Genehmigung des Budgets- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms- Wahl des Präsidiums- Wahl des Vorstandes- Wahl der Rechnungsrevisoren- Behandlung von Anträgen- Ernennung von Ehrenmitgliedern- Statutenänderungen

9. Vorstand

Vorstand	Art. 9.1.	<p>Der Vorstand ist das ausführende Organ des RLZ. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.</p> <p>Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Um den Anliegen der Athletinnen bestmögliche Rechnung zu tragen, wird eine Athletinnen-Vertretung gewählt, welche die Anliegen der Gymnastinnen vertritt.</p> <p>Folgende Aufgaben und Kompetenzen hat der Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV- Gesamtverantwortung im administrativen und sportlichen Bereich
----------	-----------	--

- Präventions- und Kontrollmassnahmen Ethik
- Regelung der Pflichten und Rechte mit dem STV bei der Führung des RLZ
- Erarbeitung und Umsetzung der Zielsetzungen des RLZ
- Anstellung des Personals RLZ
- Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu Zweien durch das Präsidium und ein Mitglied des Vorstandes. Für den rein ausführenden Zahlungsverkehr kann der Geschäftsstelle durch Vorstandsbeschluss die Einzelunterschrift zugestanden werden.

10. Revisionsstelle

Revisoren Die GV wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der GV zur Genehmigung vorlegen.

11. Haftung

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Auflösung Art. 12.1. Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen GV mit einer Zweidrittelsmehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins beschliesst die GV auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung eines allfälligen Vereinsguthabens zugunsten einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten Art. 12.2. Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 17. Dezember 2008 sowie die Anpassungen vom 16. März 2012 und 5. März 2020. Weitere Anpassungen mit Beschluss GV vom 11. März 2021 und vom 24. März 2022 und erwachsen ab diesem Datum in Rechtskraft.

RLZ Biel und Region
Rhythmische Gymnastik
Die Präsidentin:

Elisabeth Gehrig-Bossi

Für den Vorstand:

Elisabeth Chiariello